

Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Konzession eines Privattelegraphen für die mechanische
Ziegelfabrik in Rapperschwyl.

(Vom 28. April 1876.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines Gesuches der mechanischen Ziegelfabrik
in Rapperschwyl, vom 30. März 1876;

nach Einsicht des Berichtes des schweizerischen Post- und
Telegraphendepartements, vom 26. April 1876;

in Anwendung des Art. 1 des Bundesgesetzes, betreffend die
Organisation der Telegraphenverwaltung, vom 20. Dezember 1854,

b e s c h l i e ß t:

Der mechanischen Ziegelfabrik in Rapperschwyl wird eine Konzession für den ausschließlichen Gebrauch einer Telegraphenlinie mit einem Drathe zwischen ihrem Bureau und ihrer Ziegelei, beide in Rapperschwyl gelegen, und 790 Meter von einander entfernt, unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Die zur Verbindung der beiden oben bezeichneten Punkte bestimmte Telegraphenleitung wird auf eine Länge von 630 Metern an eidgenössischen Stangen angebracht. Der Konzessionär hat die Anlagekosten der ganzen Leitung zu tragen und auch die Erlaubniß zur Anlage von den beteiligten Drittpersonen (Staat oder Gemeinde, Private oder Korporationen) zu erwerben. Die Anlage längs eidgenössischer Stangen hat durch Arbeiter der Telegraphenverwaltung zu erfolgen.

2. Die konzedirte Leitung darf das eidgenössische Nez weder in seinem gegenwärtigen Bestand noch in seiner späteren Weiterentwicklung hemmen.

3. Der Konzessionär hat für den ausschließlichen Gebrauch der Leitung und den durch die Telegraphenverwaltung besorgten Unterhalt des an eidgenössischen Stangen befestigten Theils derselben eine jährliche Gebühr von Fr. 15 zu entrichten.

4. Die Leitung darf nur für geschäftliche Mittheilungen der mechanischen Ziegelfabrik benutzt werden.

5. Für jede Abänderung oder Verlängerung der Linie ist eine neue Bewilligung einzuholen.

6. Der Bundesrath behält sich das Recht vor, die gegenwärtige Konzession jederzeit und ohne Entschädigung zurückzuziehen. Auch der Konzessionär kann jederzeit auf die hiemit gewährte Bewilligung verzichten.

7. Die jährliche Gebühr ist jeweilen spätestens bis zum 31. Dezember an die Telegrapheninspektion St. Gallen zu entrichten.

Bern, den 28. April 1876.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Bundesrathsbeschluss betreffend die Konzession eines Privattelegraphen für die mechanische Ziegelfabrik in Rapperschwyl. (Vom 28. April 1876.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.05.1876
Date	
Data	
Seite	171-172
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 080

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.